



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1998

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
224	19. 12. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege)	80
236 8221	22. 12. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben des Landes	85

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
11. 12. 1997	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 1998.	85
	Innenministerium	
23. 12. 1997	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	85
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
17. 12. 1997	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7 bis 13 a WPO)	86
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 12. 1997	Bek. – Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999	87
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 12. 1997	Bek. – 9. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	88
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
12. 12. 1997	Bek. – 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode –	89
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 57 v. 15. 12. 1997.	89
	Nr. 58 v. 17. 12. 1997.	90
	Nr. 59 v. 19. 12. 1997.	90

I.

224

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 19. 12. 1997 -
II B 2 - 42.19

1 Zuwendungszweck, Förderungsziel

1.1 Nach § 35 Denkmalschutzgesetz (DSchG) fördert das Land den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von Landesmitteln (Zuwendungen). Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach diesen Richtlinien. Soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Denkmalförderungsprogramms sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind.

Gefördert werden auch

- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische (Vor-)Untersuchungen sowie Nutzungs- und Finanzierungskonzepte,
- Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines festgelegten Denkmalbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, sofern diese auf Verlangen der Denkmalbehörde anzufertigen bzw. durchzuführen sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2 Private, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 4.1 das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluß der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder
- 4.2 das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt
und
- 4.3 eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Festbetragsfinanzierung in geeigneten Fällen (vgl. Nr. 2.23 VV und Nr. 2.23 VVG zu § 44 LHO), ansonsten

5.2.2 Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

Zuwendungen werden gewährt als

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater nach den näheren Bestimmungen der Nrn. 6, 8.3 und 8.5,
- Einzelzuschüsse für größere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater und von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen oder gemeinnützigen Trägern stehen.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Vorteile/Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

5.4.2 Bei den unter Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem vom-Hundert-Satz, der jährlich festgesetzt wird.

5.4.3 Bei Maßnahmen der unter Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze beträgt 1000,- DM.

Der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn

- das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist
oder
- nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann
oder
- die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zumutbar sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

5.5 Eigenanteil

5.5.1 Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 20,- DM/ Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5.5.2 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger als Freischaffender oder Unternehmer durch Mitarbeiter erbringen läßt, sind zuwendungsrechtlich als Fremdleistungen anzusehen; sie können uneingeschränkt in die Förderung einbezogen werden, wenn sie durch entsprechende Rechnungen nachgewiesen sind.

6 Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen

- 6.1 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater zusätzlich zu den im eigenen Haushalt hierfür ausgewiesenen Mitteln Landesmittel in selber Höhe (pauschale Zuweisungen, § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG) zugewiesen werden, die zusammen mit den eigenen Mitteln als Zuschüsse zu bewilligen sind.
- 6.2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen aus den zugewiesenen Landesmitteln keine Zuschüsse bewilligen für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.
- 6.3 Im Einzelfall soll der Zuschuß unter Einschluß der Landesmittel in der Regel den Betrag i.H.v. 20 000,- DM nicht überschreiten.
- 6.4 Bei der Bewilligung der Zuschüsse können die Gemeinden und Gemeindeverbände den zuständigen Landschaftsverband beteiligen.

7 Wertsteigerung

Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dies zugemutet werden kann. Die Veräußerung eines mit Landesmitteln geförderten Denkmals ist der Obersten Denkmalbehörde zu berichten, die über die Höhe des zu ersetzenden Förderbetrages entscheidet.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

- 8.1.1 Anträge sind mit den zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) jährlich bis zum 1. Oktober, der dem Programmjahr vorausgeht, über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.1.2 Die Bezirksregierung soll den Antragsteller über die Möglichkeiten der staatlichen Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Zuwendungsgewährung für Stadterneuerungs- und Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen) beraten und ihm bei der Beschaffung der Zuwendungsmittel behilflich sein. Sollen Denkmalpflegemaßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert und

gleichzeitig Arbeiten ausgeführt werden, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind, hat die Bezirksregierung auf einen abgestimmten Mitteleinsatz hinzuwirken.

8.2 Programmaufstellung

Gemäß § 36 DSchG bereitet die Bezirksregierung das Denkmalförderungsprogramm im Benehmen mit dem Landschaftsverband für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde, die das Denkmalförderungsprogramm aufstellt, bis zu einem von ihr benannten Termin vorzulegen.

8.3 Bewilligungsverfahren.

8.3.1 Bewilligungsbehörden sind

- die Bezirksregierungen,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände bei kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen.

8.3.2 Die Bewilligungsbehörden bewilligen die zugewiesenen Mittel aus dem Denkmalförderungsprogramm unter Beachtung der denkmalpflegerischen Forderungen des zuständigen Landschaftsverbandes. Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Landschaftsverband sowie der Unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.

8.3.3 Die Bewilligung der Pauschalzuweisungen richtet sich nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt unter Beteiligung des Landschaftsverbandes.

8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung der Mittel aus der Pauschalzuweisung (Nr. 6) ist in einem vereinfachten Verfahren nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

Anlage 2

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 9.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.
- 9.2 Die Geltungsdauer ist auf den 31. 12. 2002 befristet.

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum
Fernsprecher: _____

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG**Bezug:** Ihr Antrag vom _____**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBestG -
Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM.
(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zweckgebunden. Bewilligungsvoraussetzung ist, daß Sie einen
gleich hohen Betrag/einen Betrag i.H.v. _____ DM
aus eigenen Mitteln für denselben Zweck im Haushaltsjahr _____ zur Verfügung stellen.

3. Auszahlung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 7.6 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalsbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Die Förderung soll in der Regel 20.000 DM nicht übersteigen.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, daß die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

_____, den _____ 19____
 (Zuwendungsempfänger) Ort, Datum
 Fernsprecher:

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

Betr.: Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung _____		
vom _____	Az.: _____	über _____ DM
vom _____	Az.: _____	über _____ DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.		_____ DM
Es wurden ausgezahlt		
- Landesmittel		_____ DM
- Mittel der Gemeinde/des Gemeindeverbandes		_____ DM
	insges.	_____ DM

Die Mittel wurden zusammen mit den für denselben Zweck im Haushalt der Gemeinde/des Gemeindeverbandes veranschlagten Mitteln für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen verwendet. Die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen sind mir gegenüber unter Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und von mir geprüft worden. Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen:

Anlage: Liste der geförderten Denkmalpflegemaßnahmen

236
8221

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Beteiligung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
bei der Planung
von Bauvorhaben des Landes**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1997 -
III A 3 - 8012.5

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales u. d. Finanzministers v. 2. 1. 1974 (MBL. NW.
236) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1998 S. 85.

II.

Finanzministerium

**Zulassung zur Steuerberaterprüfung
und zur Eignungsprüfung 1998**

Bek. d. Finanzministeriums v. 11. 12. 1997 -
S 0959 - 123 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der
Eignungsprüfung 1998 wird voraussichtlich am 6. Okto-
ber 1998 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber,
die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig
sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachge-
hen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich
dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsan-
träge bis spätestens

T.

4. Mai 1998

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfa-
len, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulas-
sung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung
der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater
sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanz-
direktionen und bei den Finanzämtern des Landes erhält-
lich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren
Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37b des Steuerbera-
tungsgesetzes.

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und son-
stigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen
sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu
befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und
bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung
entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der
Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entspre-
chende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf
Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprü-
fung zu stellen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die
Zulassungsgebühr von 250,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG
zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an
die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4061 114 1
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düssel-
dorfer BLZ 30050000) unter Angabe des Vermerks „ 010-
11120“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1000,-
DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag
Dr. Wätzig

- MBL. NW. 1998 S. 85.

Innenministerium

**Personenstandswesen
Fortbildungsvorstellungen in den Regierungs-
bezirk Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 12. 1997 -
I A 3/14 - 66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten
der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezir-
ken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1998 vom
Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fort-
bildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan
durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Beamte gemäß § 48
Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich
fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen
ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Perso-
nenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser
Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies
unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Be-
diensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungs-
veranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen
1998 ist im Hinblick auf die umfangreichen und grundle-
genden neuen gesetzlichen Regelungen zur Kindschafts-
rechtsreform, zum Beistandschafts- und zum Eheschlie-
bungsrecht, die 1998 in Kraft treten, dringend angeraten.
Sie liegt im dienstlichen Interesse; deshalb werden die
Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstands-
wesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu
entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbe-
amten-gesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbil-
dungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom
Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitungen der kom-
munalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei
diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröff-
nung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertre-
ten wären. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten,
den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegent-
liche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des
zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu wid-
men.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 1998 sind fol-
gende Themen vorgesehen:

- März: Das Gesetz zur Abschaffung der gesetz-
lichen Amtspflegschaft und Neuordnung des
Rechts der Beistandschaft (Beistandschafts-
gesetz), das Gesetz zur Reform des Kind-
schaftsrechts (Kindschaftsrechtsreform-
gesetz) und das Gesetz zur Neuordnung
des Eheschließungsrechts (Eheschließungs-
rechtsgesetz).
- Mai: Die Ausführungsvorschriften (PStV und DA)
zum Beistandschaftsgesetz, zum Kind-
schaftsrechtsreformgesetz und zum Ehe-
schließungsrechtsgesetz.
- Juni: Fortsetzung der Behandlung der Ausfüh-
rungsvorschriften (PStV und DA) zu den
neuen Gesetzen über die Beistandschaft, die
Kindschaftsrechtsreform und das Eheschlie-
bungsrecht.
- September/
Oktober: Erfahrungsaustausch über die standesamtli-
che Praxis mit dem Beistandschaftsgesetz,
dem Kindschaftsrechtsreformgesetz und
dem Eheschließungsrechtsgesetz.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzel-
fragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen
vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen 1998**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

- Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann
1. Schulung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus
Mittwoch, 4. März 1998
 2. Schulung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 20. Mai 1998
 3. Schulung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus
Mittwoch, 3. Juni 1998
 4. Schulung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 30. September 1998
- Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss
- Mönchengladbach-Rheydt, Rathaus
1. Schulung: Mittwoch, 11. März 1998
 2. Schulung: Mittwoch, 13. Mai 1998
 3. Schulung: Mittwoch, 17. Juni 1998
 4. Schulung: Mittwoch, 21. Oktober 1998
- Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen
1. Schulung: Krefeld-Uerdingen, Oberstraße 29, Klöske
Dienstag, 3. März 1998
 2. Schulung: Tönisvorst-St. Tönis, Altes Rathaus
Mittwoch, 6. Mai 1998
 3. Schulung: Kempen, Rathaus
Dienstag, 9. Juni 1998
 4. Schulung: Krefeld-Uerdingen, Oberstraße 29, Klöske
Dienstag, 29. September 1998
- Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal
1. Schulung: Remscheid-Lennep, Schwelmer Straße 41, Röntgenmuseum
Mittwoch, 18. März 1998
 2. Schulung: Remscheid-Lennep, Thüringsberg 18, Sozialamt (Hintereingang)
Mittwoch, 13. Mai 1998
 3. Schulung: Remscheid-Lennep, Thüringsberg 18, Sozialamt (Hintereingang)
Mittwoch, 3. Juni 1998
 4. Schulung: Remscheid-Lennep, Schwelmer Straße 41, Röntgenmuseum
Mittwoch, 30. September 1998
- Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
- Duisburg-Mitte, Burgplatz 19, Rathaus, Zimmer 300
1. Schulung: Mittwoch, 4. März 1998
 2. Schulung: Mittwoch, 6. Mai 1998
 3. Schulung: Dienstag, 16. Juni 1998
 4. Schulung: Mittwoch, 28. Oktober 1998
- Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel
1. Schulung: Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Rathaus
Mittwoch, 11. März 1998
 2. Schulung: Hünxe, Dorstener Straße 24, Rathaus
Mittwoch, 13. Mai 1998
 3. Schulung: Rheinberg, Kirchplatz 10, Rathaus
Mittwoch, 17. Juni 1998
 4. Schulung: Voerde (Niederrhein), Rathausplatz 20, Rathaus
Mittwoch, 21. Oktober 1998
- Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve
1. Schulung: Bedburg-Hau, Kalkarer Straße, Rathaus
Dienstag, 10. März 1998
 2. Schulung: Kevelaer, Busmannstraße 70, Altes Rathaus
Dienstag, 12. Mai 1998
 3. Schulung: Kalkar, Markt 20, Rathaus
Dienstag, 9. Juni 1998
 4. Schulung: Straelen, Rathausstraße 1, Rathaus
Dienstag, 29. September 1998

II. Regierungsbezirk Köln

- Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis
- Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, Rathaus
1. Schulung: Mittwoch, 25. März 1998
 2. Schulung: Mittwoch, 27. Mai 1998
 3. Schulung: Mittwoch, 24. Juni 1998
 4. Schulung: Mittwoch, 28. Oktober 1998
- Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
- Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Straße, Rathaus, Gr. Sitzungssaal
1. Schulung: Dienstag, 10. März 1998
 2. Schulung: Dienstag, 5. Mai 1998
 3. Schulung: Dienstag, 23. Juni 1998
 4. Schulung: Dienstag, 20. Oktober 1998
- Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
1. Schulung: Waldbröl, Kaiserstraße, Bürgerhaus
Mittwoch, 25. März 1998
 2. Schulung: Gummersbach, Rathaus
Mittwoch, 13. Mai 1998
 3. Schulung: Gummersbach-Windhagen, Kreisverwaltung
Mittwoch, 10. Juni 1998
 4. Schulung: Radevormwald, Burgstraße, Fraktionshaus
Mittwoch, 21. Oktober 1998
- Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Städte Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg
1. Schulung: Aachen, Am Markt, Rathaus
Dienstag, 3. März 1998
 2. Schulung (ganztägig): Aachen, Am Markt, Rathaus
Dienstag, 9. Juni 1998
 3. Schulung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 29. September 1998
- Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis
1. Schulung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 18. März 1998
 2. Schulung: Bergheim, Kreishaus (Kulturgebäude)
Mittwoch, 27. Mai 1998
 3. Schulung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 17. Juni 1998
 4. Schulung: Bergheim, Kreishaus (Kulturgebäude)
Mittwoch, 28. Juni 1998

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 und 18.00 Uhr; ausgenommen im Arbeitskreis II/4 am 9. 6. 1998. Beginn um 9.00 Uhr, Ende 17.30 Uhr.

Schulungsleiter zu I/1 und II/3 Manfred Küsters
Schulungsleiter zu I/2 und II/4 Frau Helga Kraus
Schulungsleiter zu I/3 und I/6 Klaus Bachtenkirch
Schulungsleiter zu I/4 und II/1 Gerd Weller
Schulungsleiter zu I/5 und II/2 Robert Wipperfürth
Schulungsleiter zu I/7 und II/5 Eberhard Höppler

- MBl. NW. 1998 S. 85.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr**

**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7 bis 13 a WPO)**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 12. 1997 -
423 - 77 - 01

Für die Prüfungstermine des Jahres 1999 sind Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen komplett mit allen Unterlagen beim

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr NRW
- Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer -
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

einzureichen, und zwar grundsätzlich

- T.** a) bis spätestens **31. Juli 1998** für die Prüfung des 1. Halbjahres 1999
T. b) bis spätestens **28. Februar 1999** für die Prüfung des 2. Halbjahres 1999

Für eventuell erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen ist zu beachten, daß die Teilnahme an der Prüfung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten möglich ist, erforderliche Wiederholungsprüfungen somit frühestens im übernächsten Prüfungstermin erfolgen können.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden im Jahre 1999 nur in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Da für die Bearbeitung aller Anträge nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht, muß unbedingt erwartet werden, daß die Zulassungsanträge fristgerecht gestellt und alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Falls Anträge dennoch unvollständig oder mit unzureichenden Unterlagen gestellt werden und ein solcher Antragsmangel trotz Aufforderung auch nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Nachfrist behoben wird, kann der Bewerber beim nächsten Prüfungstermin keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Zulassungsausschuß entscheidet (voraussichtlich weiterhin) jeweils im Mai über eine Zulassung für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November über eine Zulassung für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 250,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postbank Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 - Zulassungsgebühr.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999

**Bek. d. Landeswahlbeauftragten
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
v. 15. 12. 1997**

Bekanntmachung Nr. 1

1. Dienststelle des Landeswahlbeauftragten

Der Landeswahlbeauftragte, Herr Ministerialrat Dr. Hans-Jörg von Einem, hat seinen Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Telefon: (02 11) 855-3320, Telefax: (02 11) 855-3700.

Sein Stellvertreter, Herr Oberregierungsrat Heinz Joachim Schürmann, hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45024 Essen, Telefon: (02 01) 81 34-162.

Fernruf der Geschäftsstelle (02 01) 81 34-0 (Durchwahl 150), Telefax (02 01) 81 34-110.

2. Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gem. § 88 SVWO im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Teil II - veröffentlicht. Daneben verbleibt es entsprechend dem bisher geübten Verfahren bei der unmittelbaren Zusendung. Die Versicherungsämter werden gebeten, die Unterrichtung der Krankenkassen ihres Aufsichtsbezirks zu übernehmen, soweit dies nicht bereits durch die Landesverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geschieht. Eine Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten nicht möglich.

3. Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, Herr Otto Zink, hat am 17. Oktober 1997 die Bekanntmachung Nr. 1 (BAnz. Nr. 202 vom 29. 10. 1997 Seite 13242) veröffentlicht, die zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigefügt ist.

Anlage

4. Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b SGB IV weist der Bundeswahlbeauftragte darauf hin, daß mit dem Eingang der Anträge auf Feststellung bereits ab Ende 1997 zu rechnen ist.

Den Versicherungsträgern wird daher empfohlen, die Wahlausschüsse baldmöglichst zu bestellen, damit sie bei Eingang eines Feststellungsantrags unverzüglich tätig werden können. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (BGBl. I S. 1946 vom 5. August 1997) hingewiesen.

Anlage**Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten****Bekanntmachung Nr. 1
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1999****Wahlankündigung**

Vom 17. Oktober 1997

Zur Vorbereitung der neunten allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltage

Wahltag für die neunten allgemeinen Sozialversicherungswahlen werden sein:

1. a) Für die Wahlen der Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen.

- b) Für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung

Mittwoch, der 26. Mai 1999.

2. Für die Wahlen der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft

Mittwoch, der 22. September 1999.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten war, wird nach § 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 2. März 1998

beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, daß sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 2. Januar 1998

bei dem

Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 140280, 53107 Bonn

zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bundeswahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Der Antragsteller hat dem Antrag die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 1997 an zweifelsfrei ständig mindestens 1000 Mitglieder hatte. Der Bundeswahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zu verlangen.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf eine

abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

IV. Vordrucke

Zur Anlage 2 (Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates) der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO), Anlageband zum Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 55 vom 5. 8. 1997, Seite 7 ff., weise ich auf folgendes hin:

Die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt enthält eine Abweichung vom bekanntzumachenden Text. Die letzten Zeilen auf Seite 3 der Anlage 2 (Unterschriftsleiste) müssen (entsprechend der Anlage 1) „Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen; bei freien Listen Unterschriften des Listenvertreters und der auf Seite 1 genannten Stellvertreter des Listenvertreters“ statt „Unterschriften des Listenvertreters und seines Stellvertreters“ lauten.

Ich gehe davon aus, daß die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt noch entsprechend berichtigt wird.

Bonn, den 17. Oktober 1997

(BAnz. Nr. 202 vom 29. 10. 1997, Seite 13242)

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Zink

- MBl. NW. 1998 S. 87.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe****9. Tagung
der 10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 12. 1997

Die 9. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am

Freitag, 13. Februar 1998, 10.00 Uhr,
in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung

1. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
2. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an örtliche Fürsorgestellen
3. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996
4. Haushaltsberatung 1998
- 4.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1998 und Vorlage der Finanzpläne 1997–2001 für die Westf. Kliniken, Zentren und Institute
- 4.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1998 und Vorlage der Finanzpläne 1997–2001 für das Westf. Jugendheim Tecklenburg und das Westf. Heilpädagogische Kinderheim Hamm
- 4.3 Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1998
5. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 19. Dezember 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes

Dr. Scholle

- MBl. NW. 1998 S. 88.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**12. öffentliche Sitzung
der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode –
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Bek. d. Rheinischen Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes v. 12. 12. 1997

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung –
8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversi-
cherungsverbandes findet

T. am 5. 3. 1998

im Verbandsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes, Heyestraße 99, Haus 1, Foyer,
40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1997

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kramer

- MBl. NW. 1998 S. 89.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 15. 12. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
216	25. 11. 1997	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	426
216	8. 12. 1997	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	426
223	25. 11. 1997	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz)	426

- MBl. NW. 1998 S. 89.

Nr. 58 v. 17. 12. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
102	9. 12. 1997	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	441
2010 2023 203014 20303 20322 2061 2120 2121 2170 2184 223 224 231 7124 72 763 780 7831 7842	25. 11. 1997	Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	430

– MBl. NW. 1998 S. 90.

Nr. 59 v. 19. 12. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2023		Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 422)	445
2030	9. 12. 1997	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	444

– MBl. NW. 1998 S. 90.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569